

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1983	Nummer 52
--------------	--	-----------

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH EXEMPLAR

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung	1182
2128	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schulungskursen für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege	1190

2128

I.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 – VA 3 – 0302.11

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBL NW. 631 –) Zuwendungen für Beratungsstellen gemäß § 218 b StGB, die sich sowohl mit Fragen der Schwangerenberatung als auch der Familienplanung befassen und in denen neben der sozialen Beratung auch ärztliche Beratung angeboten wird.

Durch den Einsatz von Arzt und Sozialberater in einer Beratungsstelle sollen zeitliche Verzögerungen, die – falls ein Schwangerschaftsabbruch erforderlich wird – gesundheitliche Gefährdungen für die betroffenen Frauen mit sich bringen, soweit wie möglich vermieden werden.

Der Arzt in der Beratungsstelle, die funktionell mit einem Krankenhaus oder einer Universitätsklinik verbunden sein kann, hat auch die Aufgabe, die nach dem Gesetz vorgesehenen Indikationen für einen Schwangerschaftsabbruch festzustellen, soweit dies nicht schon durch den behandelnden Arzt geschehen ist.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für zytologische Untersuchungen und Investitionen.

Zu den Personalausgaben können neben den Ausgaben für das Fachpersonal auch die Ausgaben für eine Schreibkraft und/oder Hilfskraft gehören.

3 Zuwendungsempfänger

Freie und kommunale Träger der mit der genannten Aufgabe befaßten Beratungsstellen.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Hinsichtlich der personellen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen an die Beratungsstellen gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Beratungsstellen, beratenden Ärzten und Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 a StGB – mein RdErl. v. 26. 1. 1979 (SMBL NW. 2128).

4.2 Neben der Anerkennung nach den in Nr. 4.1 bezeichneten Richtlinien sollen die nach diesen Vorschriften geförderten Beratungsstellen über folgende fachpersonelle Ausstattung verfügen:

ein Arzt,
ein Sozialarbeiter bzw. ein anderer erfahrener Sozialberater,
ein Psychologe.

In der Regel sollen nicht hauptamtliche, sondern stundenweise tätige Kräfte eingesetzt werden. Eine sachgerechte Anpassung an den jeweiligen Beratungsbedarf wird vorausgesetzt.

4.3 Bei der Auswahl von Beratungsstellen für die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ist dafür Sorge zu tragen, daß ein ausgewogenes und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechendes Verhältnis von Beratungsangeboten der verschiedenen Träger erreicht wird.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung; der Förderungsrahmen wird jährlich festgesetzt.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Als Personalausgaben für stundenweise tätige Kräfte gelten folgende Stundenvergütungen für die bei Nr. 2 und 4.2 genannten Personen

Arzt	35,- DM
Psychologe	30,- DM
Sozialarbeiter	20,- DM
Schreibkraft/Hilfskraft	12,- DM

Soweit die Stundenvergütungen der Sozialversicherung und dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, gelten daneben auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Steuerabzugsbeträge, soweit sie vom Arbeitgeber gem. § 40 a EStG übernommen werden, als Personalausgaben.

5.4.2 Als Sachausgaben gelten die Ausgaben i. S. der Gruppierungsnummern 511, 513, 515, 517, 518 und 522 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBL NW. 631). Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten statt dessen als Sachausgaben die Ausgaben i. S. der Gruppen 52, 53, sofern es sich um angemietete Räume handelt, 54, 57–63 sowie der Untergruppen 650 und 652 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Anlage 4 zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBL NW. 6300).

5.4.3 Für die Befundung eines zytologischen Präparates kann ein Vergütungssatz in Höhe der errechneten Selbstkosten von z.Zt. 7,46 DM berücksichtigt werden.

5.4.4 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten als Investitionsausgaben die Ausgaben i. S. der Untergruppe 935 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Anlage 4 zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBL NW. 6300).

5.4.5 Insgesamt werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen die im Bewilligungszeitraum geleisteten

- Personalausgaben,
- Sachausgaben, höchstens jedoch im Betrage von 15% der Personalausgaben,
- Ausgaben für zytologische Untersuchungen, höchstens jedoch 7,46 DM je Untersuchung,
- Ausgaben für Investitionen, höchstens jedoch im Betrage von 10 000,- DM.

5.4.6 Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. In den Fällen, in denen die Beratungsstelle im Laufe eines Kalenderjahres ihre Tätigkeit aufnimmt oder einstellt, ist Bewilligungszeitraum das anteilige Kalenderjahr, währenddessen die Stelle ihre Tätigkeit ausgeübt hat.

6 Verfahren

6.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen/Zuweisungen sind nach dem Grundmuster 1 (zu Nr. 3.1 VVG) beim Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde zu stellen. Dieses Grundmuster gilt sinngemäß auch für den außergemeindlichen Bereich.

Die Kostengliederung ist entsprechend dem Schema der Anlage 1 vorzunehmen.

6.2 Für die Bewilligung der Zuschüsse/Zuweisungen ist das Grundmuster 2 (zu Nr. 4.1 VVG) zu verwenden, das ebenfalls sinngemäß für den außergemeindlichen Bereich gilt.

Anlage 1

- 6.3 Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses/der Zuweisung gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich in zweifacher Ausfertigung nach dem Grundmuster 3 (zu Nr. 10.3 VVG) zu erbringen.
Beim Grundmuster-Verwendungsnachweis ist hinsichtlich des außergemeindlichen Bereichs jedoch zu beachten, daß nach Nr. 10.1 VV ein zahlenmäßiger Nachweis mit Belegen anzufordern ist; dieser ist entsprechend der Anlage 2 zu erstellen. Auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist der zahlenmäßige Nachweis der Ausgaben im Bewilligungszeitraum entsprechend der Anlage 2 zu erbringen. Belege brauchen hier jedoch nicht vorgelegt werden. **Anlage 2 a und b**
- 6.4 Neben dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.3 haben die Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde einen Sachbericht nach dem Muster der Anlage 3 zweifach vorzulegen. Eine Ausfertigung gibt die Bewilligungsbehörde im Berichtswege an mich weiter. **Anlage 3**
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Lfd. Nr.	Name	Tätigkeit	Stundenzahl ¹⁾ bzw. wöchentliche Arbeitszeit ²⁾	Stundensatz ³⁾ bzw. monatliche Vergütung ⁴⁾ - DM -	Gesamtbetrag - DM -
Zwischensumme					
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung/Steuerabzüge ⁵⁾					
Personalausgaben insgesamt					

¹⁾ In Betracht kommt die voraussichtliche Stundenzahl im Antragszeitraum bei stundenweise tätigen Kräften.

²⁾ Es ist die lt. Arbeitsvertrag vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bei hauptamtlichen Kräften (mehr als 19 Stunden wöchentlich) anzugeben.

³⁾ Die Stundensätze bei stundenweise beschäftigten Kräften betragen: Arzt 35,- DM, Psychologe 30,- DM, Sozialarbeiter 20,- DM, Schreibkraft 12,- DM, Hilfskraft 12,- DM.

⁴⁾ Anzugeben ist die zustehende Vergütung bei hauptamtlichen Kräften.

³⁾ Steuerabzüge, Sozialabgaben usw., soweit sie vom Arbeitgeber übernommen werden.

2. Sachausgaben im Antragszeitraum

Geschäftsbedarf	_____	DM
Post- und Fernmeldegebühren	_____	DM
Bewirtschaftungsausgaben für Grundstücke und Grundstücksteile	_____	DM
Mieten	_____	DM
Verbrauchsmittel	_____	DM
Ausgaben für die Aus- und Fortbildung	_____	DM
insgesamt:	_____	DM

3. Ausgaben für zytologische Untersuchungen

4. Ausgaben für Investitionen im Antragszeitraum

In Betracht kommen Geräte und Ausstattungsgegenstände,
auch für die Erstausrüstung.

Gegenstand

.....	_____	DM
.....	_____	DM
.....	_____	DM
.....	_____	DM
insgesamt:	_____	DM

5. Zusammenstellung der Ausgaben und ihre Deckung

Personalausgaben	_____	DM
Sachausgaben	_____	DM
Ausgaben für zytologische Untersuchungen	_____	DM
Investitionsausgaben	_____	DM
Gesamtbetrag der Ausgaben:	_____	DM

Deckungsmittel

Eigene Mittel	_____	DM
Kommunale Mittel	_____	DM
Mittel des Landes	_____	DM
.....	_____	DM
.....	_____	DM
Gesamtbetrag der Deckungsmittel:	_____	DM

Lfd. Nr.	Name	Tätigkeit	Stundenzahl bzw. wöchentliche Arbeitszeit	Stundensatz bzw. monatliche Vergütung - DM -	Gesamtbetrag - DM -

Personalausgaben insgesamt:

Übertrag Personalausgaben	_____	DM
2. Sachausgaben, die im Bewilligungszeitraum gezahlt worden sind:		
Geschäftsbedarf	_____	DM
Post- und Fernmeldegebühren	_____	DM
Bewirtschaftungsausgaben für Grundstücke und Grundstücksteile	_____	DM
Mieten	_____	DM
Verbrauchsmittel	_____	DM
Ausgaben für die Aus- und Fortbildung	_____	DM
zusammen:	_____	DM
Davon förderungsfähig: höchstens ein Betrag von 15% der Personalausgaben		
.....	_____	DM
3. Ausgaben für zytologische Untersuchungen	_____	DM
4. Investitionen – s. Anlage 2 b – (höchstens 10 000,- DM)	_____	DM
5. Förderungsfähig insgesamt (Summe von 1. bis 4.)	_____	DM
davon _____ % Landeszuschuß:	_____	DM
6. Gesamtausgaben und deren Deckung:		
Gesamtbetrag der Personalausgaben	_____	DM
Gesamtbetrag der Sachausgaben	_____	DM
Gesamtbetrag der Ausgaben für zytologische Untersuchungen	_____	DM
Gesamtbetrag der Investitionen	_____	DM
Gesamtbetrag der Ausgaben:	_____	DM
Deckungsmittel:		
Eigene Mittel	_____	DM
Kommunale Mittel	_____	DM
Mittel des Landes	_____	DM
.....	_____	DM
.....	_____	DM
Gesamtbetrag der Deckungsmittel:	_____	DM

*) Eintragungen nach der Zeitfolge

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3

(Muster für den jährlichen Sachbericht)

Zuwendungsempfänger

Sachbericht

(Hier ist eine zusammengefaßte Beschreibung der Tätigkeit der Beratungsstelle für den im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Zeitraum vorzunehmen)

Folgende Mindestangaben sind erforderlich:

Zahl der beratenen Personen,
 davon Beratung von Einzelpersonen
 Beratung von Paaren

Alter der Ratsuchenden (Anzahl)

 bis 20 Jahre
 bis 30 Jahre
 darüber

Inhalt der Beratung (Anzahl)

- allgemeine Schwangerschaftsberatung
- Beratung nach § 218 StGB
- Beratung über Familienplanung

Ich/Wir versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind und mit den hierüber geführten Aufzeichnungen übereinstimmen.

Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

2128

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Durchführung von Schulungskursen für werdende
Mütter in Fragen der Gesundheitspflege**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 – VA 3 – 0302.4

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Den Gesundheitsämtern obliegt es nach § 54 und § 59 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S 7 SGV. NW. 2120), die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, daß Schwangerenvorsorge und Früherkennung von Krankheiten wichtige Voraussetzungen für die Gesundheit von Mutter und Kind sind.

Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege dienen neben den gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen dazu, Leben und Gesundheit von Mutter und Kind zu erhalten.

Jede werdende Mutter in Nordrhein-Westfalen soll Gelegenheit erhalten, das notwendige Wissen über die körperlichen und seelischen Vorgänge im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt zu erwerben.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für entsprechende Schulungskurse. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Personal- und Sachkosten im Rahmen der Schulungskurse.

3 Zuwendungsempfänger

Die mit der Durchführung von Schulungskursen für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege befaßten freien gemeinnützigen Träger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Träger der Schulungskurse für diesen Zweck nicht Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276), – SGV. NW. 223 – beanspruchen können.

4.2 Die Schulungskurse sollen nur in ihrer Gesamtheit in Anspruch genommen werden. Kurse mit weniger als 8 Schwangeren werden nicht gefördert.

4.3 Die Veranstaltungen müssen folgenden inhaltlichen, mit dem Gesundheitsamt abzustimmenden Anforderungen genügen:

4.31 Vorträge eines Frauenarztes über Fragen der Gesundheitspflege und die Verhütung von Erkrankungen in der Schwangerschaft, über Entbindung und Wochenbett sowie die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Bedeutung ärztlicher Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft ist zu erläutern.

4.32 Vorträge eines Kinderarztes über die Entwicklung und Pflege des Säuglings, die Säuglingsernährung und öffentlich empfohlene Schutzimpfungen sowie über das gesetzlich geregelte Vorsorgeprogramm für Säuglinge und Kleinkinder.

4.33 Praktische Säuglingspflege einschließlich der Herstellung von Säuglingsnahrung unter Anleitung einer Kinderkrankenschwester.

4.34 Theoretische und praktische Unterweisung in der Entspannungsgymnastik unter Leitung einer Krankengymnastin bzw. einer entsprechend ausgebildeten Hebamme. Die Schwangere ist anzuregen und zu befähigen, die Übungen bis zur Niederkunft allein fortzusetzen. Werdende Mütter dürfen an der Entspannungsgymnastik nur teilnehmen, wenn ärztlicherseits keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

4.35 An den Veranstaltungen zu Nr. 4.31 bis Nr. 4.33 sind nach Möglichkeit auch die Väter und u. U. andere Familienmitglieder zu beteiligen.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**Zuwendungsart**

Projektförderung

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

Form der Zuwendung

Zuschuß

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Für jede im Rahmen der Schulungskurse durchgeführte Unterrichtsstunde von 45 Minuten Dauer wird ein Betrag von 21,- DM gewährt. Die Kursdauer soll 26 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Folgende Nummern der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden keine Anwendung:

1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4 – 6.7, 6.9, 7.4, 8.31.

7 Verfahren

7.1 Anträge der Träger von Mütterschulungskursen sind nach dem Muster der Anlage 1 über den Kreis oder die kreisfreie Stadt mit einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes bei den Regierungspräsidenten bis zum 1. 12. des Vorjahres einzureichen.

Anlage 1

T.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.

7.3 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2. Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist an das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu leiten.

Anlage 2

7.4 Die Zuschüsse sind ohne besondere Anforderung in gleich hohen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8., 15. 11. zu zahlen.

7.5 Der Verwendungsnachweis ist von den Trägern nach dem Muster der Anlage 3 in dreifacher Ausfertigung bis spätestens 31. März des der Bewilligung folgenden Kalenderjahres gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsämtern) zu führen. Diese legen die von ihnen geprüften Verwendungsnachweise in zweifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten bis spätestens 31. Mai des der Bewilligung folgenden Kalenderjahres vor.

Anlage 3

T.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Sie ersetzen meinen RdErl. v. 6. 3. 1978 (SMBl. NW. 2128), Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege.

Anlage 1
Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung

L (Anschrift der Bewilligungsbehörde) 7

Betr.:

L 7
Bezug:

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Str./PLZ/Ort/Landkreis:
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstituts
Weitergabe der Zuwendung an*	

2. Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungs- zeitraum:	von/bis

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

* Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird z. B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen.

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 4.2 er zum Vorsteuerabzug
☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 4.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.4 er Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG) für diesen Zweck nicht beanspruchen kann,
- 4.5 die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- 4.6 die Voraussetzungen nach den Nrn. 4.2 bis 4.35 der Förderrichtlinien v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2128) erfüllt werden.

5. ANLAGEN

1. Berechnung der beantragten Zuwendung
- 2.
- 3.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

STELLUNGNAHME des Gesundheitsamtes gem. Nr. 4.3 bzw. Nr. 7.1 der Förderrichtlinien:

Anlage zum Antrag

Berechnung der beantragten Zuwendung

Ort der Schulungsveranstaltung	Anzahl der Kurse	Anzahl der voraussicht- lichen Unterrichts- stunden (je 45 Minuten)	Anzahl der teilnehmenden Schwangeren
		Unterrichts- stunden insg. × 21 DM = DM	

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

Ort/Datum

Fernsprecher:

┌
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)
└┌

└

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.:

- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werdend ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

(entfällt)

*) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 15. 2., 15. 5., 15. 8., 15. 11. des Haushaltsjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4–6.7, 6.9, 7.4, 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Schulungskurse sollen von den Teilnehmern nur in ihrer Gesamtheit in Anspruch genommen werden. Kurse mit weniger als 8 Schwangeren werden nicht gefördert.
3. Der Verwendungsnachweis ist den Kreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsämtern) bis spätestens 31. März des der Bewilligung folgenden Kalenderjahres in dreifacher Ausfertigung zu übersenden.
4. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen (Nr. 7.4 der Förderrichtlinien) ergeben, sind bis zum 31. 12. des Haushaltsjahres der Bewilligung dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

.....
(Zuwendungsempfänger)....., den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis**Betr.:
..... (Zweckungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt. DM

Es wurden ausgezahlt insges. DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Durchgeführte Kurse	Anzahl der förderungsfähig durchgeführten Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer im Bewilligungszeitraum	Anzahl der teilnehmenden Schwangeren je Kursus
1. vom bis		
2. vom bis		
3. vom bis		
4.		
Unterrichtsstunden insges. × 21 DM Zuwendungsbetrag : DM gezahlter Zuschuß 19 : DM mehr/weniger : DM		

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß – die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden, – die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen, – der überzahlte Betrag am an die zuständige Regierungshauptkasse (Konto Nr.) überwiesen wurde.
--

.....
Ort/Datum.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X